

NEUES BESOLDUNGSRECHT: FRAGEN UND ANTWORTEN.

Zusammengestellt von Gary Fuchsbauer fuchsbauer@oeli-ug.at, überarbeitet von Peter Steiner steiner@oeli-ug.at

1) Bei wem das neue Besoldungssystem etwas ändert und bei wem nicht

Es ändert sich nichts bei all jenen, die keine (vom Vorrückungsstichtag bestimmten) Vorrückungen mehr haben, zB weil sie schon in der DAZ sind, weil sie in einem gehobenen Dienst sind (zB LSI), weil sie einen (zB Berufsschul-)Sondervertrag außerhalb der normalen Biennialgehaltsstufen haben. –

Es ändert sich im Moment nichts bei all jenen, die in einem befristeten Dienstverhältnis ohne Vorrückung sind (zB II-L-LehrerInnen). Wenn diese einen Dauervertrag bekommen, wird kein Vorrückungsstichtag mehr berechnet, sondern es gilt eben das nun neue Recht des Besoldungsalters. D.h. Beginn in der Gehaltsstufe 1 (weil in diese die Ausbildungszeit schon eingerechnet ist) mit Besoldungsalter null.

ABER: **Vordienstzeiten** im öff. Dienst (zB eben II-L-LehrerIn, nicht das reine Unterrichtspraktikum), aber auch in EWR/Schweiz/Türkei, Wehr-/Zivildienst aber nur bis 6 Monate! Will die GÖD noch verändern!), berufsnützliche Privatwirtschaftsverdienstzeiten (aber nur bis 10 Jahre!) werden auf das Besoldungsalter angerechnet. Zb 4 Jahre II-L: Einstieg in Gehaltsstufe 3.

Alle anderen im Dienst Befindlichen bleiben bis zu ihrer nach altem Recht nächsten Vorrückung gehaltsmäßig beim bisherigen Betrag (bzw. ab 1.3. um 1,77 Prozent erhöht und auf volle Euro aufgerundet). Ab dann wirkt bei allen das neue Recht. Da sich an zahlreichen Beispielen zeigt, dass die Absicht der Regierung, dass niemand durch den Umstieg verliert, nicht erfüllt ist, hat der Nationalrat am 21.1. auch beschlossen, dass das Gesetz repariert wird, damit niemand etwas in der Lebensverdienstsumme verliert. Die Gespräche dazu zwischen Regierung und Gewerkschaft haben bereits begonnen.

2) Wie die Umstufung passiert:

a) Bezahlung mit Gehaltserhöhung ab 1.3. wie bisher bis zur nächsten persönlichen Vorrückung. Dann kommt jede/r formell in die (nach kaufmännischer Rundung der Februar-2015-Bezüge auf ganze Euro) nächstniedrigere Stufe im neuen System (zB 4909,- ist nicht niedriger als 4909,-, daher Rückstufung auf 4720), bekommt aber die "Wahrungszulage" auf seinen alten Bezug. Damit sollte es keine Verluste geben.

b) **Übergangsstufe:** Nächste Vorrückung nach bisherigem Stichtag, aber in neuer Tabelle (ergibt meist weniger Gehalt als im Altrecht nach Vorrückung). Das ist die Übergangsstufe, die aber verkürzt ist, denn:

c) Jeder/m wird gem. GG § 169c, Abs 7, ein halbes, ein oder eineinhalb Jahre Besoldungsalter gutgeschrieben. Das bedeutet:

d) Die danach nächste Vorrückung (die zweite nach 1.3.2015) geschieht in die sogenannte **Zielstufe**,
um eineinhalb Jahre früher für akademische Gehälter (Bachelor, Master, etc),
um ein halbes Jahr früher für andere wie MaturantInnen,
um ein Jahr früher für alle anderen

e) Ab nun normale Vorrückung (kleine und große DAZ werden auch als Vorrückung gewertet).

3) BMHS: Bereits eingestufte LehrerInnen im fachpraktischen Unterricht, derzeit in Ausbildung an PH. Auswirkungen des neuen Besoldungsrechts?

Antwort: Es gelten die neuen Bestimmungen. Die KollegInnen sind jetzt in L2b1 und werden ins neue System umgestuft werden. Wenn sie dann die PH abgeschlossen haben und in L2a2 wechseln, werden ihnen vom (in L2b1 berechneten neuen) Besoldungsalter laut VBG Par. 15, Abs 3, drei Jahre abgezogen, weil im L2a2-Schema schon 3 Jahre Studium automatisch berücksichtigt sind. Allerdings erfolgt nach der ersten Vorrückung eine Anhebung des Besoldungsalters um 1,5 Jahre.

ZB: Jetzt in l2b1/Stufe 5 mit nächster Vorrückung 1.7.2016. Bezug bleibt wie bisher bis Juni 2016 (inkl Lohnerhöhung im März), aber formell gilt die Stufe l2b1/Stufe 3. Ab 1.7.2016 Stufe l2b1/Stufe 4 (Besoldungsalter wäre dann 6 Jahre)

Wenn nun zB im Juni 2016 der Bachelor erworben wird, dann gilt ab 1.7.2016 l2a2, allerdings wird das Besoldungsalter um 3 Jahre reduziert und es gilt l2a2/Stufe 2.

Zugleich Erhöhung um 1,5 Jahre, das ergibt ein Besoldungsalter von 4,5 Jahren bzw. l2a2/Stufe 3 mit 1.7.2016. Es folgt ab 1.1.2018 Stufe 4.

4) SondervertragslehrerInnen/Mangelfächer: Was ist mit der bisher angerechneten Differenz der Vordienstzeiten von 7 auf 10 Jahre? Bekomme ich diese nachbezahlt und angerechnet?

Dir wurden bei der Vorrückungsstichtagsberechnung 7 Jahre angerechnet (Sondervertrag Fachpraktiker), aber nach neuem Recht wären 10 Jahre möglich. Ich fürchte, dass du und alle die schon im Dienst stehen und denen die Neuregelung Vorteile brächte, nicht davon profitieren werden, weil es angeblich schon ausjudizierte Fälle gibt, in denen der EUGH sagt, dass die Gesetzesänderung, die keinen Rückwirkung zulässt, ok ist.

D.h., dass die Bestimmung, dass a) wir Alten nur nach der Überleitungsregelung ins neue System kommen, also unser Besoldungsalter nur nach der aktuellen Gehaltsstufe, also dem aktuell gültigen Dienstalter berechnet wird und dass b) die Neuen nur nach den neuen Regelungen eingestuft werden, rechtlich nicht anfechtbar sein wird. ABER: Wenn jemand nun neuerlich den Prozessweg geht, kann natürlich wieder bis zum EUGH gekämpft werden. Erfolgsaussichten: Gering. Leider.

5) NeulehrerInnen mit noch laufender Vordienstzeitenanrechnung: Gilt das alte oder neue Besoldungsrecht?

Antwort: Wie da vorzugehen ist, ist offenbar noch nicht ganz klar. Da aber für Sept. bis Februar jedenfalls nach dem alten Recht eine Einstufung vorzunehmen ist, muss wohl auch eine Vorrückungsstichtagsberechnung nach dem bisherigen Recht erfolgen.

Bei Sonderverträgen für Mängelfächer käme eine erhöhte Anrechnung der Berufserfahrung in der Privatwirtschaft infrage. Da könnte natürlich im Vergleich zum neuen Recht eine Schlechterstellung passieren. Das neue Besoldungsrecht sieht eine Anrechnung bis zu 10 Jahre vor.

6) Wie steht es mit der DAZ für Vertragslehrer? Es ist doch sicher von Nachteil, wenn man lange Zeit in der nun niedrigeren Höchststufe verbringt, denn die oberste Gehaltsstufe wurde ja auch bei den Vertragslehrern gekappt?

Antwort: Die Beträge, die in den höchsten Stufen ausgezahlt werden, sind bei VertragslehrerInnen (wie auch bei Pragmatisierten) zwischen Alt- und Neurecht praktisch völlig gleich geblieben. Dass es nun weniger Stufen gibt, bedeutet leider nicht, dass die höchsten früher erreicht werden, weil ja Schul- und Studienzeiten nicht mehr angerechnet werden und viele daher künftig tatsächlich in der Stufe 1 beginnen werden.

7) Ändert sich durch das neue Besoldungsrecht die Lebensverdienstsumme der LehrerInnen?

Antwort: Laut GÖD-Berechnungen wird sich die Lebensverdienstsumme im Durchschnitt nicht ändern. Für den Umstieg der schon im Dienst Befindlichen gibt es ja nicht nur ein "Versprechen der Bundesregierung", sondern einen Beschluss des Nationalrates, dass die neue Besoldung so geändert wird, dass es keine VerliererInnen gibt.

Allerdings bringen die am 21.1. beschlossenen Tabellen und Regelungen bei jenen, die kurz vor der höchsten Stufe stehen, die meisten Verluste. Bei L1-LehrerInnen sind es 1740 Euro brutto (ein halbes Jahr vorletzte (=kleine DAZ) statt letzte Stufe = (große) DAZ) und weitere ca 900 Euro, wenn wir von einer Lebenserwartung mit 15 Pensionsjahren ausgehen. Dass das nicht viel mehr als 1 Prozent Lebensverdienstsummenverlust wäre, tröstet die Betroffenen nicht. Die Protestaktion der Richter und Staatsanwälte war wichtig und ich hoffe auf eine Reparatur des Gesetzes noch in diesem Halbjahr, damit mit 1.7., wenn die ersten Vorrückungen im neuen System anfallen, wieder alles passt.

Was bleibt, ist, dass die GÖD aus dem so vorteilhaften EUGH-Urteil statt einem Gewinn für die KollegInnen nur eine Reparaturaktion erreicht hat. Und sie hat hingenommen, dass die Regierung nach dem Diktat des neuen LehrerInnen-Dienstrechtes Ende 2013 wieder einmal das System der Sozialpartnerschaft ignoriert hat, um eine

ihr genehme Rechtslage einzuführen. Angesichts der rot-schwarzen Koalition in Regierung und GÖD und der noch weit, weit weg liegenden nächsten PV-Wahlen ist das keine Überraschung.

8) Nach der weltweit kompliziertesten Pensionsreform, nun eine ebensolche Besoldungsreform. Ich kenn mich nicht mehr aus. Werde ich jetzt zurückgestuft oder wie? Ich bin momentan als VertragslehrerIn in Gehaltsstufe 10 und habe am 1.7. meinen Vorrückungstichtag. Sollte also in die Stufe 11 kommen. Ist das Ganze jetzt für mich ein Nachteil?

Antwort: Eigentlich nein. Kurzer Vergleich, wie's ohne Reform gewesen wäre (alt, gerundet) und wie's nach dem neuen Gesetz wäre. Neu, "wäre" deshalb, weil ja wohl noch die versprochene Korrektur kommen wird.

Zeitraum	Alt in Euro	Neu in Euro
Febr.2015	3578.-	3436.- plus Wahrungsbetrag ergibt wieder 3577,8
3-6/2015	3642.-	3497.- plus Wahrungsbetrag ergibt wieder 3642.-
7-12/2015	3811.-	3684.- (ergibt minus 127.-, mal 6 Monate: -762 Euro)
1/16-6/17	3811.-	3858.- (ergibt plus 47, mal 18 Monate: +846.-)
7/17-12/17	3996.-	3858.- (ergibt minus 138, mal 6 Monate: -828.-)
1/18-6/19	3996.-	4043.- (ergibt plus 47.-, mal 18 Monate: +846.-)

Ergibt bis hierher ein Gesamtplus im neuen System von 102 Euro. So geht's dann im Prinzip weiter, wobei in der letzten Stufe (bzw. bei BeamtInnen in der großen DAZ) dann Alt- und Neubezug gleich sind, aber im Neurecht die letzte Stufe (bzw große DAZ) erst ein halbes Jahr später erreicht wird, dafür wiederum im Altrecht keine Erhöhung zw. drittletzter und vorletzter Stufe stattfindet (bzw. keine kleine DAZ gezahlt wird), sodass sich das für LehrerInnen in etwa in deinem Alter ziemlich ausgleicht.

Verlierer wären aktuell die jetzt schon in der vor- oder drittletzten Stufe (bzw. BeamtInnen vor der DAZ) Befindlichen, weil sie kein aktuelles Plus bekämen, aber die höchste Stufe erst ein halbes Jahr später.

9) Wie werden Dienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr behandelt - Ferialarbeit beim Land (3 Sommer) in Summe ca. ein halbes Jahr? Sind NeulehrerInnen besser dran als die schon vor Februar 2015 Eingestuften?

Antwort: Ja, eindeutig. Zeiten ab Ende der Schulpflicht werden im Falle eines nun Neueintretenden berücksichtigt. Aber für schon im Dienst Befindliche bringt ein Nachfordern heute nichts, weil im Gesetz steht, dass für die Neubestimmung des Besoldungsalters ausschließlich die aktuelle Gehaltsstufe und die Zeit, die ich schon in dieser Stufe habe, zählen.

ZB: Wenn jemand am 1.9.2000 zu unterrichten begonnen und den Vorrückungstichtag am 1.1.2000 hat (weil ja Schul-/Studienzeiten angerechnet und der Überstellungsverlust abgezogen wurde), dann ist diese Person zB in L2a2 heute in Stufe 8 mit nächster Vorrückung am 1.1.2016. 2016 kommt dann Stufe 7 des neuen Systems und am 1.7.2016 Stufe 8.

Wenn ich nun diesen Fall im neuen Recht anschau und das Besoldungsalter tatsächlich neu berechnen würde und dabei vor den Dienstantritt am 1. September 2000 sechs Monate öffentlichen Dienst stelle (z.B. Bundesheer/Zivildienst oder die Summe von Ferialarbeiten im Landesdienst), ergäbe sich per 1.3.2015 ein Dienstalder von 15 Jahren und somit die Mitte der Stufe 8 und am 1.3.2016 schon die Vorrückung in Stufe 9 - also eine um 28 Monate bessere Situation, als sie das Gesetz tatsächlich für schon im Dienst befindliche vorsieht.

Conclusio: Das neue System mit dem Besoldungsalter ist für künftige LehrerInnen wie in diesem Beispiel ein Vorteil. Im Großen und Ganzen bleibt aber auch künftig die Lebensverdienstsumme gleich. Bei uns Alten wird auch nur geschaut, dass wir nicht schlechter aussteigen als im bisherigen System.

10) Was UGÖD und ÖLI noch zum neuen Besoldungssystem tun werden (in Auszügen).

a. Anrechnung von Karenzzeiten: Gespräche mit Monika Gabriel (GÖD-Frauen-Chefin), dass die Nachteile für Karenzzeiten vor Berufslaufbahnbeginn aufgezeigt und beseitigt werden (bisherige Halbanrechnung von sonstigen Zeiten, zB Karenzzeiten während des Studiums, gibt es im neuen Gesetz nicht mehr).

b. Alle, die Nachteile in ihrer persönlichen Gehaltskarriere finden, mögen diese an die GÖD melden (cc bitte an a@oeli-ug.at).

c. Wir drängen auf Einberufung der ARGEs, wie dies auch Fritz Neugebauer gesagt hat, z.B. sind in der ARGE LehrerInnen auch die Auswirkungen auf das neue Dienstrecht ab 2019 zu beachten.

d. Wir sind weiterhin für eine baldige GÖD-Bundeskonzferenz (von GÖD bereits zugesagt) zur Erarbeitung der Eckpunkte eines neuen Dienstrechts für den gesamten öffentlichen Dienst, damit nicht wieder dieselbe Situation wie heute und beim LehrerInnendienstrecht auftritt.

e. Ablehnung der Aussage des Finanzministers Schelling, dass alles kostenneutral sein muss.

f. Die für Umstiegsberechnungen erforderlichen Gehaltstabellen (für LehrerInnen) könnt ihr euch von hier holen: <http://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr201502-3altneu.pdf> (A4-Seite), bzw.: siehe nächste Seite

g. Der Gesetzestext kann auch abgerufen werden in <http://archiv.oeli-ug.at/Besoldungsreform-BeschlussNR.pdf>

h) Link auf die aktuelle GÖD-Information:

http://goed.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1422970385&hash=2cc396f83d4c45af555f172e53b06977d08be1c8&file=fileadmin/user_upload/Eckpunkte_Besoldungsnovelle_2015.pdf Falls der Link nicht funktioniert: www.goed.at, rechts GÖD-Info zur "Gesetzesreparatur" bezüglich "Vorrückungstichtag" anklicken und dann unten auf GÖD-Info: Eckpunkte zum Parlamentsbeschluss klicken, dann öffnet sich das pdf.

LG Gary&Peter

Josef Gary Fuchsbauer, ÖLI-UG-Bundeskoordinator, 0680 2124358

Peter Steiner, Redaktion Kreidekreis, 0680 2197106